



STUDIENREISEN, KULTURELLE UND SPORTLICHE AUSFLÜGE

Merkblatt für begleitende Lehrkräfte

AVPES
WVM

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
1.1	Modalitäten	3
1.2	Organisation und Kosten.....	3
1.3	Verantwortlichkeiten	4
2.	Zivilrechtliche Haftung und Rechtsbeistand.....	4
3.	Transport.....	5
3.1	Beförderung von Schülern	5
3.2	Transportarten	5
3.3	Einsatz von Rettungsdiensten (Krankenwagen, Hubschrauber usw.)	6
4.	Verschiedene Informationen	6
4.1	Smartphone	6
4.2	Kreditkarte	6



Präambel

Diese Broschüre soll alle bestehenden und nützlichen Informationen zu Studienreisen und anderen kulturellen oder sportlichen Ausflügen in der Sekundarstufe II zusammenstellen. Sie ist für die begleitenden Lehrkräfte nützlich, hat jedoch keinen rechtlichen Wert. Im Zweifelsfall sollten Sie sich auf die zitierten Dokumente und Artikel in der zuletzt erschienenen Fassung beziehen.

Jede Lehrkraft, die Änderungen oder Ergänzungen anbringen möchte, ist herzlich eingeladen, einem der Vorstandsmitglieder des WMV zu schreiben und diese vorzuschlagen. Vielen Dank im Voraus.

Der WVM dankt Luca Valerio D'Amico für die Bereitstellung des Titelbildes.

Dieses Merkblatt ist eine Übersetzung der französischen Version.

1. ALLGEMEINES

Für Studienreisen stellt das *Reglement betreffend die Studienreisen der Gymnasien, Handels- und Fachmittelschulen sowie für die Schulen für Berufsvorbereitung (RStR)* (Nr. 413.112) die allgemeinen Regeln für die Reise auf. Die wichtigsten Punkte dieser Verordnung sind in diesem Abschnitt aufgeführt.

Die Schüler unterliegen auch einer besonderen Regelung bezüglich der Studienreisen der Schule, die sie besuchen (Art. 3.3). So sollte jede Schule über eine interne Regelung verfügen, die die oben erwähnte, allgemeine Regelung ergänzt. Es ist sinnvoll, diese auch bei der Organisation der Studienreise zu Rate zu ziehen.

1.1 Modalitäten

Jede Schule der allgemeinbildenden Sekundarstufe II hat die Möglichkeit, für ihre Schülerinnen und Schüler ab dem 3. Jahr der gymnasialen Maturität, ab dem 2. Jahr der FMS-Zweige und während des einzigen SfB-Jahres ein Reiseprojekt zu organisieren, das länger als einen Tag dauert und bei dem die Schülerin oder der Schüler ausserhalb ihres Wohnortes übernachtet. (Art. 3.1) Die Lehrkraft muss jedoch jedes Projekt der Schulleitung zur Genehmigung vorlegen. (Art. 12.2)

Jedes Projekt für eine Studienreise muss pädagogische Ziele verfolgen, die sich in den allgemeinen Auftrag der betreffenden Schule einfügen und Lehrpläne berücksichtigen. (Art. 3.2)

Die Studienreise kann während der Schulzeit, teilweise während der Schulzeit oder vollständig ausserhalb der Schulzeit stattfinden. Wenn sie von der Schule organisiert und als solche angekündigt wird, erstreckt sich die Verantwortung der Schule auf die gesamte Dauer der Reise. (Art. 3.4)

1.2 Organisation und Kosten

Die maximale Dauer einer Studienreise beträgt eine Woche. (Art. 6) Für eine Reise, die länger als einen Tag dauert oder je nach Art und Kosten der geplanten Aktivitäten, ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. (Art. 13.1)

Pro Schülergruppe oder Klasse müssen mindestens zwei begleitende Lehrkräfte vorgesehen werden. Ab 40 Schülern ist pro zehn Schüler eine zusätzliche Lehrkraft erforderlich. (Art. 7.1)

Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, die Aufgabe der Begleitung einer Studienreise zu übernehmen. (Art. 7.2)

Die Kosten pro Schüler für eine Studienreise, die die Transportkosten, Übernachtungen und Eintritte abdecken, dürfen maximal 150 Franken pro Tag betragen und sind von den Eltern zu tragen. (Art. 9.1)

Die Kosten für die begleitende Lehrkraft (Reise und Übernachtungen) werden von der Schulleitung auf der Grundlage eines Pauschalbetrags übernommen (maximal Fr. 500.- für eine einwöchige Reise ins Ausland). (Art. 9.2 und 11.2)

1.3 Verantwortlichkeiten

Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation von Studienreisen. (Art. 11.1) Hat die Lehrkraft in Ausübung ihres Amtes eine unerlaubte Handlung begangen, tritt die Schulleitung, subsidiär der Staat, an die Stelle der Lehrkraft. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln kann der Staat jedoch auf die fehlbare Lehrkraft zurückgreifen. (Art. 10.2)

Die Lehrkraft übernimmt die Schüler unter ihrer Verantwortung und hat während der Reise eine Garanten- und Sorgfaltspflicht ihnen gegenüber. Seine Haftung wird jedoch nicht in Frage gestellt, wenn er im Falle eines Unfalls umsichtig und mit einer den Umständen angemessenen Sorgfalt gehandelt hat, insbesondere indem er die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen ergriffen hat. (Art. 12.1)

Die Lehrkraft ist vom Beginn bis zum Ende der Studienreise verantwortlich, in der Regel vom Treffpunkt bei der Abreise bis zum Treffpunkt bei der Ankunft. (Art. 12.3)

Die Lehrkraft gibt den Schülerinnen und Schülern alle Anweisungen, die sich auf die organisatorischen und vorbeugenden Regeln beziehen. Sie überprüfen das Verständnis der Anweisungen und machen deutlich, wie die Einhaltung der Anweisungen kontrolliert wird. (Art. 12.4)

Die Eltern sind für den Kranken- und Unfallversicherungsschutz ihres Kindes verantwortlich, unabhängig davon, ob die Reise in der Schweiz oder im Ausland stattfindet. (Art. 13.2)

Der Schüler muss sich gemäss den kantonalen und schulinternen Vorschriften respektvoll und diszipliniert verhalten. Er befolgt auch strikt die Anweisungen, die von den verantwortlichen Lehrkräften erteilt werden. (Art. 14.2)

2. ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG UND RECHTSBEISTAND

Lehrkräfte sind staatlich gegen Berufshaftpflicht versichert:

Die Berufshaftpflichtversicherung deckt Körperverletzungen oder Sachschäden ab, die durch die Ausführung schulischer Aufgaben im Rahmen der Lehrtätigkeit entstehen.

Die Zahlung der Prämie geht zu Lasten der Lehrkraft und der Abzug erfolgt vom Gehalt des Monats Januar jedes Jahres oder vom ersten Gehalt in einem Kalenderjahr. (*Memo über die Berufshaftpflichtversicherung vom 8. Oktober 2020*)

Lehrer haben auch das Recht auf Rechtshilfe durch den Staat:

Wenn eine Lehrkraft im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktion ein Zivil- oder Strafverfahren einleitet oder wenn ein Verfahren strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur von einer Drittperson eingeleitet wird und sich gegen eine Lehrkraft aufgrund der Ausübung ihrer Funktion richtet, kann die Lehrkraft bei der von den Ereignissen betroffenen Schuldirektion ein Gesuch um Rechtshilfe einreichen. (*Memo über den Rechtsbeistand vom 8. Oktober 2020*)

Diese Berufshaftpflichtversicherung und der Rechtsbeistand sind jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft, insbesondere daran, dass der Mitarbeiter nicht vorsätzlich oder grob *Studienreisen, kulturelle und sportliche Ausflüge, WVM-Memo*

fahrlässig gehandelt hat (*Richtlinien für den Rechtsbeistand, den der Staat seinen Mitarbeitern gewährt*, Art. 2.1b).

In seiner Broschüre *Schule und Recht* betont Peter Margelist, dass je nach den konkreten Umständen der Kanton bzw. das Gemeinwesen ein Rückgriffsrecht auf die Lehrperson hat; denn jeder Fall, der mit einer Haftung verbunden ist, wird gesondert geprüft. (S. 7)

Peter Margelist rät Lehrkräften daher, eine persönliche Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Lehrer in einer Situation, in der alle notwendigen Vorsichtsmassnahmen getroffen wurden und das allgemeine Lebensrisiko nicht überschritten wurde, nicht haftbar gemacht werden. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Handeln der Institution und dem Schaden besteht nur in Fällen, in denen das durch die Schulveranstaltung hervorgerufene Risiko das allgemeine Lebensrisiko übersteigt; in diesem Fall ergibt sich eine Haftung für die Schule bzw. ihre Behörde. (Margelist, S. 7) Es darf also kein grober Fehler begangen werden oder ein Risiko eingegangen werden, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. In einem solchen Fall könnte der Staat die verantwortliche Lehrkraft nicht unterstützen.

3. TRANSPORT

3.1 Beförderung von Schülern

Bei einem kulturellen oder sportlichen Ausflug ist es nicht ratsam, einen Schüler mit seinem Privatfahrzeug zu befördern. Im Falle eines Unfalls muss die Privatversicherung des Fahrers aktiviert werden. Die Broschüre *Der Staat Wallis, Ihr Arbeitgeber* erläutert mehrere Punkte zu diesem Thema:

- Die Lehrkraft sollte nicht die Verantwortung übernehmen, einen Schüler mit seinem Privatfahrzeug zu befördern, insbesondere an besonderen Tagen wie Skilagern, Schulausflügen usw. (S. 39).
- Bei einer möglichen Beförderung von Schülern durch die Lehrkraft mit ihrem Privatfahrzeug müssen die Ansprüche bei einem Unfall gemäss der Strassenverkehrsgesetzgebung über die Pflichtversicherung des Halters des zugelassenen Fahrzeugs abgewickelt werden. (S. 39)
- Es obliegt jeder Lehrkraft, sich bei ihrem Versicherer über die Deckung im Falle eines Unfalls zu informieren, der sich bei der Beförderung von Schülern ereignet. (S. 39)
- Zu einem ähnlichen Punkt, wenn es darum geht, einem Schüler zu helfen, erklärt die Broschüre, dass in ernstesten Situationen, in denen medizinische Versorgung oder Hilfe benötigt wird, zuerst und schnell die Notaufnahme, die Polizei oder die Feuerwehr kontaktiert werden muss. Die Lehrkraft sollte nicht die Verantwortung dafür übernehmen, einen Schüler mit seinem Privatfahrzeug zu befördern. (S. 39)

3.2 Transportarten

Es gibt keine offiziellen Verbote bezüglich der Beförderungsarten. Es ist also erlaubt, im Rahmen einer Studienreise das Flugzeug zu benutzen, wenn es unmöglich oder sehr kompliziert ist, mit einem anderen Verkehrsmittel zum Zielort zu gelangen. Dennoch empfiehlt

der Staat, Ziele zu bevorzugen, die ohne Flugreisen erreichbar sind. Jede Schule kann auch strengere Entscheidungen treffen, d. h. z. B. Flugreisen ausschließen.

Die SBB bietet Tageskarten für Schulen zum Preis von 15 Franken pro Person (mindestens zehn Personen, inklusive Begleitpersonen) an. Damit kann man einen ganzen Tag lang im gesamten GA-Gültigkeitsbereich reisen. Die genauen Modalitäten sind auf sbb.ch zu finden.

3.3 Einsatz von Rettungsdiensten (Krankenwagen, Hubschrauber usw.)

Es wird daran erinnert, dass in ernstesten Situationen die Lehrkraft nicht die Verantwortung dafür übernehmen sollte, einen Schüler, der medizinische Versorgung oder Hilfe benötigt, mit ihrem Privatfahrzeug zu befördern; es sind die Notaufnahme, die Polizei oder die Feuerwehr, die zuerst und schnell kontaktiert werden müssen.

In *Schule und Recht* unterscheidet Peter Margelist zwei Arten von Situationen, um zu bestimmen, wer die Kosten für den Einsatz von Notfall Helfern zu tragen hat:

Erste Situation: Während der Schulaktivität kommt es zu einem Ereignis, das einen dringenden Rettungseinsatz erfordert. In diesem Fall werden die Kosten für den Krankenwagen von der Krankenversicherung des Kindes getragen. Auch wenn es nicht immer möglich ist, die Eltern zu benachrichtigen und ihnen die Entscheidung zu überlassen, ist es angezeigt und ratsam, dass die Lehrperson im Zweifelsfall die geeignete medizinische Massnahme vorsieht, damit der Gesundheitszustand des Kindes bestmöglich erhalten bleibt. (S. 21)

Im zweiten Fall kommt es während eines Ausflugs oder einer Wanderung zu einer Notsituation, z. B. bei der Überquerung eines Gletschers, bei der ein Schüler in eine Gletscherspalte stürzt. Die Kosten für die Rückführung (Bergrettung, Transport mit Hubschrauber, Krankenwagen usw.) gehen dann zu Lasten der Schule bzw. der Lehrperson (S. 21-22). In der Tat übersteigt das Risiko des Schulereignisses das allgemeine Lebensrisiko. Daher stellen Wanderungen, Lager oder ähnliche Veranstaltungen an sich keinen Grund für eine Haftung dar, es sei denn, sie sind mit Risiken verbunden, mit denen nicht gerechnet werden muss, wenn die Veranstaltung auf gewöhnliche Weise stattfindet. (S. 22)

4. VERSCHIEDENE INFORMATIONEN

4.1 Smartphone

Die Nutzung von Smartphones während einer sportlichen oder kulturellen Aktivität oder während einer Studienreise wird durch die internen Regelungen der einzelnen Schulen geregelt. Sie kann daher von Schule zu Schule unterschiedlich sein.

4.2 Kreditkarte

Den Schulen ist es nicht gestattet, über eine Kreditkarte zu verfügen. Eine eventuelle Anzahlung, die bei einer Buchung verlangt wird, muss daher entweder über eine Rechnung oder von der Lehrkraft beglichen werden, die dann von der Schule oder direkt von ihren Schülern erstattet wird.